

Interpellation Hartmann-Walenstadt / Imper-Mels / Walser-Sargans (6 Mitunterzeichnende)  
vom 25. September 2012

## Zukunft des Berufs- und Weiterbildungszentrums Sarganserland

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Oktober 2012

Christof Hartmann-Walenstadt, David Imper-Mels und Joe Walser-Sargans gelangen in ihrer Interpellation vom 25. September 2012 aufgrund der Medienmitteilung vom 18. September 2012 zum vorgesehenen neuen Schulzuweisungsbeschluss des Bildungsdepartementes mit Fragen zum Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland (nachfolgend BZSL) an die Regierung. Sie machen darauf aufmerksam, dass das BZSL einen zentralen Grundpfeiler der Sarganserländischen Bildungslandschaft darstelle, wozu insbesondere auch die kaufmännische Grundausbildung gehöre, welche seit 1924 in Walenstadt angeboten werde. Die Sarganserländerinnen und Sarganserländer würden deshalb nicht verstehen, dass nach dem Broderhaus und dem Sozialjahr auch die kaufmännische Grundbildung aus dem Sarganserland verschwinde. Zudem seien am Hauptstandort des BZSL erst kürzlich Räumlichkeiten dazugemietet und erhebliche Umbauarbeiten vorgenommen worden. Die Interpellanten erkundigen sich nach den Hintergründen für die Aufhebung der kaufmännischen Grundbildung am BZSL.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das BZSL ist im Jahr 2001 aus fünf schulischen Einrichtungen entstanden (Kaufmännische Berufsschule Walenstadt, Berufsschule für Detailhandel Sargans, Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Haushaltungsschule Broderhaus Sargans und Sarganserländer Sozialjahr). Das BZSL ist heute mit rund 650 Lernenden die kleinste kantonale Berufsfachschule.

Das Amt für Berufsbildung aktualisiert jährlich punktuell den «Beschluss über die Zuweisung der Lernenden an die Berufsfachschulen» (neue Berufe, neue Bezeichnungen, neue interkantonale Schulorte usw.). Da die Klassenbildung unter Anderem auch aufgrund der demographischen Entwicklung zunehmend schwieriger wird, bezweckt das Projekt Schulzuweisungsbeschluss 2013ff die generelle Überprüfung und – wo nötig – die Anpassung bzw. Optimierung der Schulkreiseinteilung aller Berufsfachschulen. Mit dem Projekt Schulzuweisung 2013 sollen auch Effekte, welche sich aus der rückläufigen demografischen Entwicklung ohnehin abzeichnen, vorausschauend koordiniert werden. Hiervon sind alle Berufsfachschulen und mehrere Berufe mehr oder weniger betroffen. Die daraus resultierenden Klassenoptimierungen tragen nicht nur zu einem Spareffekt bei. Die Schaffung von Kompetenzzentren bzw. die Konzentration der Berufe auf einzelne Berufsfachschulen hat insbesondere auch das Ziel einer einheitlich hohen Schulqualität, was schlussendlich den Lernenden und den Lehrbetrieben zu Gut kommt. Bei der Vorbereitung des in Frage stehenden Schulzuweisungsbeschlusses hat sich das Bildungsdepartement bemüht, eine ausgewogene Gesamtlösung zu finden. Für alle Berufsfachschulen sollen sich Geben und nehmen möglichst ausgeglichen gestalten.

Bezüglich des BZSL sollen der Wegfall der Brückenangebote sowie der kaufmännischen Grundbildung durch folgende Massnahmen kompensiert werden:

- Das BZSL stellt bereits heute ein Kompetenzzentrum für die Berufe Detailhandelsfachfrau EFZ und Detailhandelsassistentin EBA dar. Dieses soll bei entsprechender Nachfrage aufgrund einer Neudefinition des Einzugsgebietes mit einer zusätzlichen Klasse pro Lehrjahr weiter gestärkt werden;

- Aufgrund des bereits bestehenden Kompetenzzentrums im Dienstleistungsbereich ist angedacht, dem BZSL die fünf bis sechs Klassen im Beruf Coiffeur/Coiffeuse EFZ des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs (nachfolgend bzb), d.h. jährlich eine bis zwei Coiffeurklassen, zuzuteilen. Es ist noch offen, ob auch die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nach Sargans verlegt wird. Dies ist mit der Organisation der Arbeitswelt (OdA, Coiffeurverband) zu klären.
- Die am BZSL bereits heute angebotene Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FAGE) hat seit ihrer Einführung im Jahr 2005 einen alljährlichen Zuwachs verzeichnet. Die neue und beliebte zweijährige Ausbildung Assistentin Gesundheit und Soziales EBA (AGS) soll ab dem Schuljahr 2013/14 ebenfalls am BZSL angeboten werden, womit das BZSL auch hinsichtlich der Gesundheitsberufe als Kompetenzzentrum gestärkt würde. Zudem ist vorgesehen, das Einzugsgebiet betreffend FAGE anzupassen, womit eine Klasse pro Lehrjahr zusätzlich in Sargans unterrichtet würde.

Per Saldo werden dem BZSL mit dem Schulzuweisungsbeschluss insgesamt rund 40 zusätzliche Lernende sowie eine zusätzliche Klasse zugeteilt.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Die Zusammenführung der zwei Schulstandorte Walenstadt und Sargans des BZSL beruht auf einem Antrag der Berufsfachschulkommission und der Schulleitung des BZSL an das Bildungsdepartement vom Januar 2011, als sich am Hauptstandort Sargans die Möglichkeit der Erweiterung der Schulräumlichkeiten im «Toblergebäude» am Langgrabenweg durch Hinzumieten von frei werdenden Räumlichkeiten eröffnete. Die Berufsfachschulkommission und die Schulleitung des BZSL versprachen sich daraus ein erhebliches betriebliches und schulkulturelles Optimierungspotenzial.

Mit Schreiben vom 8. März 2011 informierte der Vorsteher des Bildungsdepartementes die politische Gemeinde Walenstadt über das Auslaufen des Mietvertrags für die Schulräumlichkeiten der kaufmännischen Grundbildung in Sargans sowie über die geplante Erweiterung des Hauptstandortes des BZSL. Der Entscheid über den Wegzug von Walenstadt erfolgte somit bereits im Frühling 2011. Mit Schreiben vom 2. Mai 2012, auf das sich Frage 1 der Interpellanten beziehen dürfte, wurde der politischen Gemeinde Walenstadt nochmals zur Kenntnis gebracht, dass der Schulstandort Walenstadt per Schuljahr 2013/14 aufgehoben, jedoch mit der zwischenzeitlich genehmigten Erweiterung des Hauptstandortes in Sargans, zusätzlicher Schulraum als Kompensation geschaffen würde.

Diese Zusicherung wird eingehalten, die entsprechenden Erweiterungsarbeiten am Standort Sargans sind vermietetseitig im Gang. Die wegfallenden Klassen der kaufmännischen Grundbildung werden durch Neuzuweisung bzw. die Vergrösserung des Einzugsgebietes bei anderen Berufen kompensiert, womit die erwähnten Räumlichkeiten adäquat genutzt werden und das BZSL als Kompetenzzentrum im Dienstleistungs- und Gesundheitsbereich gestärkt wird.

2. Am BZSL konnten in der Vergangenheit eine bis zwei Klassen Kaufleute E-Profil unterrichtet werden, bezüglich der Profile B und M fehlte das Mengengerüst. Die Klassenzahl einer Berufsfachschule ist abhängig von der Anzahl Lehrbetriebe und Lehrverträge eines bestimmten Berufes im festgelegten Einzugsgebiet. Aus dem Lernendenaufkommen in einem Beruf kann weder im positiven noch im negativen Sinn die Qualität einer einzelnen Schule abgeleitet werden, da ein Wettbewerb fehlt. Ebenso wenig ist mangelnde Qualität in der Vergangenheit der Grund für die vorgesehene Aufhebung des Standortes Walenstadt.

Die Konzentration der Schulstandorte der kaufmännischen Grundbildung basiert auf der Revision der entsprechenden Bildungsverordnung vom 26. September 2011 (SR 412.101.221.73). Aufgrund des neu obligatorischen Profilwechsels bei entsprechender Promotion wird in ver-

schiedenen Kantonen angestrebt, die Beschulung auf Standorte zu konzentrieren, die ein ausreichendes Mengengerüst für die Führung aller drei Profile M, E und B aufweisen. Die Weiterführung von Schulstandorten, an welchen nicht alle Profile angeboten werden können, wäre unzweckmässig, da jeder Profilwechsel für die betroffene Person auch einen Schulortwechsel bedeuten würde. Weil das Angebot der verschiedenen Profile von der Lernendenzahl im Einzugsgebiet abhängt, ist die Weiterführung der kaufmännischen Grundbildung an den vier Standorten mit der geringsten Lernendenzahl unzweckmässig. Neben dem BZSL sind davon das BWZ Toggenburg (BWZT), das BZ Uzwil-Flawil (BZU) sowie der Standort Rorschach des BZ Rorschach-Rheintal (BZR) betroffen. Die Reduktion der heute neun Schulorte auf fünf Kompetenzzentren vereinfacht nicht nur die Klassenbildung und ermöglicht die Profilwechsel innerhalb der gleichen Schule. Sie erleichtert auch die Organisation der überbetrieblichen Kurse (üK) und die Zusammenarbeit der Lehrbetriebe mit den Berufsfachschulen. Zudem erhöht sich dadurch die Autonomie der Berufsfachschulen in Bezug auf Lehrmittel und Stundenplan- bzw. Lehrplangestaltung. Den genannten pädagogischen und organisatorischen Vorteilen steht für die Lernenden und die Lehrpersonen eine Verlegung des Schulstandortes von Walenstadt bzw. Sargans nach Buchs entgegen. Die damit verbundene zusätzliche Reisezeit erscheint vertretbar und liegt weit unter dem, was Lernenden in anderen Berufen zugemutet werden muss.

3. Von Bundesrechts wegen gibt es keinen gesetzlichen Auftrag zur Zusammenlegung von Schulstandorten. Der Kanton St.Gallen ist jedoch aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) gehalten, einen unentgeltlichen Berufsfachschulunterricht für alle Lernenden mit Lehrverhältnis im Kanton St.Gallen anzubieten. Dies erfolgt in der Regel innerhalb des Kantons, in Einzelfällen aber auch regional bzw. interkantonal oder gar gesamtschweizerisch. Sodann auferlegt die kantonale Politik der Regierung bzw. dem Bildungsdepartement, die Beschulung in optimaler Qualität und mit optimalem Ressourceneinsatz sicherzustellen. Letzteres bedingt insbesondere eine Optimierung der Klassengrössen.
4. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Klasse der kaufmännischen Grundbildung am bzb in etwa gleich viel kostet wie am BZSL. Es greift indessen zu kurz, jede einzelne Massnahme des Schulzuweisungsbeschlusses am direkten Sparpotenzial zu messen. Das Sparpotenzial ergibt sich durch die Optimierungen über alle Berufe hinweg. Sodann sind insbesondere in der kaufmännischen Grundbildung, wie bei Frage 2 dargelegt, pädagogische und organisatorische Gründe mindestens ebenso massgebend wie finanzielle.

Wenn an den pädagogischen Grundsätzen festgehalten und an jedem Schulstandort der kaufmännischen Grundbildung alle drei Profile angeboten würden, hätte die Beibehaltung des Schulstandortes Sargans zusätzlich zum bzb eine Verschiebung von jährlich rund 40-50 Lernenden aus der Region Buchs und dem Fürstentum Liechtenstein vom bzb zum BZSL zur Folge. Dafür würde am BZSL der Raum fehlen, selbst wenn auf die Zuweisung des Berufs Coiffeur/Coiffeuse EFZ verzichtet würde. Andererseits würde mit dieser Variante einem grossen Teil der Betroffenen zum Zweck der Strukturhaltung am BZSL eine längere Reisezeit zugemutet.

Bezüglich des M-Profiles (Berufsmaturität) müsste das BZSL neu als zusätzlicher BM-Standort eingerichtet werden, was vor wenigen Jahren am unzureichenden Mengengerüst scheiterte. Zudem macht es keinen Sinn, kurz vor der Inkraftsetzung des neuen Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität einen neuen Schulort zu schaffen.

5. Für den Berufsfachschulunterricht im Beruf Coiffeur/Coiffeuse EFZ ist keine spezielle Infrastruktur notwendig und es fallen somit keine Kosten an.

Hingegen wird zusammen mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA) zu klären sein, ob mit dem Berufsfachschulunterricht im Beruf Coiffeur/Coiffeuse EFZ gleichzeitig der

Standort der überbetrieblichen Kurse (üK) von Buchs nach Sargans verlegt werden soll. Dies kann sich als zweckmässig erweisen, ist aber keine Bedingung. Das Mobiliar der üK ist im Besitz der OdA. Am bzb wurden im üK-Raum zusätzliche Steckdosen und Wasseranschlüsse/Abflüsse für die Coiffeurstühle und Apparate und eine mobile Trennwand eingebaut. Im Mietzins, welcher der OdA für die üK-Belegung verrechnet wird, ist dafür ein Amortisationsanteil enthalten. Die Anlagen und Apparate könnten problemlos am neuen Ort installiert werden. Die zusätzlichen Steckdosen und Anschlüsse könnten im Rahmen des momentan laufenden Umbaus am BZSL mit Kosten von etwa Fr. 15'000.– eingebaut werden. Ob auch eine mobile Trennwand (etwa Fr. 20'000.–) benötigt würde, ist noch nicht geklärt. Am bzb könnte der bisherige üK-Raum ohne Rückbaukosten als normales Schulzimmer genutzt werden.

6. Die Berufsfachschulen sind im Rahmen der Umsetzung des Schulzuweisungsbeschlusses gehalten, auf die Lehrpersonen der Berufe abgebenden Schulen zurückzugreifen. Dies gilt einerseits für diejenigen Lehrpersonen, die am BZSL gegenwärtig die Lernenden der kaufmännischen Grundbildung unterrichten. Es sind dies für den Pflichtunterricht acht Lehrpersonen mit einem Gesamtpensum von 360 Stellenprozenten. Drei dieser acht Personen sind in der Region Buchs wohnhaft. Desgleichen gilt umgekehrt für Lehrpersonen im Beruf Coiffeur/Coiffeuse EFZ, welche das BZSL vom bzb zu übernehmen hätte. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit grösserem administrativen Aufwand zu rechnen, der nicht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abgewickelt werden könnte. Die von den betroffenen Lehrpersonen geforderte Flexibilität in Bezug auf den Arbeitsort rechtfertigt sich durch ihre Anstellung bei einer kantonalen Institution, was ihnen andererseits eine erhöhte Sicherheit der Anstellung vermittelt.

Die Feststellung der Interpellanten, wonach am BZSL 40 Prozent des Lehrkörpers gekündigt werden müsste, ist zu relativieren. Der Lehrkörper des BZSL umfasst viele Klein- und Kleinstpensum. So teilen sich im Sarganserländer Sozialjahr neun Lehrpersonen ein Pensum von insgesamt rund 33 Prozent, und in der Haushaltungsschule Broderhaus sind die zwei Vollpensum auf zehn Lehrpersonen verteilt. Davon unterrichten vier Personen an zwei und eine Person an drei Angeboten im BZSL. Insgesamt sind in den drei Angeboten Kaufmännische Grundbildung, Sozialjahr und Broderhaus 6,7 Vollpensum oder 22 Lehrpersonen betroffen. Von diesen 22 Lehrpersonen haben fünf weiterhin eine Anstellung am BZSL, weil sie auch im Detailhandel oder in Bereich der Gesundheitsberufe unterrichten. Die übrigen Betroffenen werden zum Teil am bzb weiter unterrichten können.

Bezüglich angesprochenem Mehraufwand infolge Lehrplananpassungen ist festzuhalten, dass der Lehrplan der kaufmännischen Grundbildung beim bzb vorhanden ist. Im Beruf Coiffeur/Coiffeuse EFZ ist der Know-how-Transfer vom bzb an das BZSL insbesondere durch die Übernahme des Lehrkörpers mit verhältnismässig geringem Aufwand möglich.

- 7./8. Die Regierung ist bereit, Synergien durch eine Optimierung der Zusammenarbeit des BZSL und des bzb zu prüfen. Damit können aber nicht die für den ganzen Kanton gültigen und umzusetzenden Grundsätze bezüglich der kaufmännischen Kompetenzzentren ausser Kraft gesetzt werden. Auch im Fall einer Optimierung der Zusammenarbeit wird es nicht möglich sein, ein Mengengerüst für das BZSL herbeizuführen, welches den zu Grunde gelegten pädagogischen und organisatorischen Grundsätzen gerecht würde. Ein einseitiges Abrücken von diesen Grundsätzen wäre insbesondere gegenüber den in gleichem Mass betroffenen Standorten Rorschach (BZR), Lichtensteig (BWZT) und Uzwil (BZU) in keiner Weise sachlich zu begründen. Vor diesem Hintergrund können Abklärungen einer intensivierten Zusammenarbeit die Entscheide zur kaufmännischen Grundbildung nicht beeinflussen. Die Umsetzung ist grundsätzlich einlaufend vorgesehen, d.h. dass bestehende Klasse nicht an eine neue Schule verschoben werden. Noch zu klären ist die Frage, ob die heute bestehenden Klassen der kaufmännischen Grundbildung am BZSL nach Sargans oder allenfalls direkt von Walenstadt nach Buchs verschoben werden sollen.